

8. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft als B.A.-Hauptfach der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. August 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Das B.A.-Hauptfach *Medienwissenschaft – Medienpraxis* ist ein Studiengang der Medienwissenschaft. Der Studiengang beinhaltet im Hauptfach Module der Medieninformatik. Das Studium untergliedert sich in Basisstudium (60 Leistungspunkte) und Profilstudium (40 Leistungspunkte).² Das Nebenfach (60 Leistungspunkte) ist aus allen B.A.-Nebenfächern wählbar (entsprechend § 2 (1) Satz 3 des Allgemeinen Teils der BA/MA-Prüfungsordnung).

Im **Basisstudium** erwerben die Studierenden medienwissenschaftliche und medienpraktische Kernkompetenzen in den traditionellen und digitalen Medien sowie in medienübergreifenden Fragestellungen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung des BA-Studiengangs liegt in **zwei Profilen**, zwischen denen die Studierenden im zweiten Studienjahr wählen können:

Das Profil **Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme** konzentriert sich auf Techniken und Entwicklungen in den digitalen Medien. Als Schnittstelle zwischen Informatik und Medienwissenschaft bietet das Profil Module zur Planung, zum Management, zur Modellierung, Produktion und Evaluation von Multimediaprodukten und adaptiven Hypermediasystemen. Ein Schwerpunkt liegt auf Theorien, Strategien und Techniken für die ergonomische Gestaltung, Personalisierung und Benutzermodellierung bei Online-Informations- und Hilfesystemen, Datenbanken, E-Commerce-Anwendungen, Lehr- und Lernsystemen und bei der Anpassung von Benutzerschnittstellen.³

In dem Profil **Print- und Onlinemedien** setzen sich die Studierenden mit dem Medienwandel, den neuen Angebots- und Informationsstrukturen und den technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation auseinander. Die medienwissenschaftlichen Module befassen sich mit den aktuellen Trends und Entwicklungslinien im Medienwandel, mit den unterschiedlichen Konzepten von Medienkonvergenz und Medienrezeption, mit Grundfragen des Text- und Mediendesigns sowie der Nonlinearität. Medienpraktisch liegt der Schwerpunkt auf den neuen Formen der modularen und visuellen Informationsvermittlung in den Print- und Onlinemedien.

Der BA-Studiengang bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien vor. Er kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. Mit den Profilen setzt der BA-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung. Er bereitet auf Berufsfelder in den Kernbereichen der medientechnologischen Innovation vor und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert.

² Das Basisstudium entspricht mit erweiterten Wahlpflichtanforderungen dem bereits genehmigten B.A.-Nebenfach *Medienwissenschaft*.

³ Den Studierenden dieses Profils wird empfohlen, dass sie als Nebenfach B.A.-Medieninformatik bzw. B.A.-Informatik wählen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der Studiengang B.A.- Hauptfach der *Medienwissenschaft - Medienpraxis* gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.

(3) ¹In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen/Video und neue Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. ²Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. ³Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Autoren arbeiten lernen. ⁴Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztägig und erstrecken sich über mehrere Tage.

(4) ¹In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des B.A.-Hauptfachstudienganges ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. ²Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit sowie der IT-Industrie abgeleistet werden. ³Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

(1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

(2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Medienwissenschaft als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. ²Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Zu beachten ist, dass über diese Leistungspunkte hinaus im genannten Zeitraum die vorgeschriebenen Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft			
Basismodule (12 LP)*			
Modul G1: Mediensysteme	KRM	4	1/2**
Modul G2: Medienkonvergenz/ Neue Medien	KRM	4	1/2**
Modul G3: Mediengeschichte	KRM	4	1/2**
Modul G4: Medien- und Urheberrecht	K	4	1/2**
Modul G5: Medienwissenschaftliche Theorien und Methoden	KRM	4	1/2**
Profilmodule (8 LP)			
Profil I: Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme			
Modul G6: PM I Informationsarchitektur	R KHM	4	2/3**
Modul G7: PM II Grundlagen der Mensch-Maschine-Interaktion	R KHM	4	2/3**
Profil II: Print- und Onlinemedien			
Modul G6: PM I Cross-Media-Entwicklungen und -Analyse	R KHM	4	2/3**
Modul G7: PM II Medienrezeption	R KHM	4	2/3**
Bereich II: Forschung und Analyse			
Basismodule (24 LP)			
Modul F1: Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse	R KH Ü	8	1
Modul F2: Text- und bildwissenschaftliche Grundlagen	R KH Ü	8	1/2**
Modul F3: Medienspez. Kommunikationsformen/ -analyse	R KH Ü	8	2/3**
Profilmodule (8 LP)			
Profil I: Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme			
Modul F4: PM III Hypermediasysteme	R KHM	4	2/3**
Modul F5: PM IV Mensch-Maschine-Interaktion und Usability	R KHM	4	2/3**
Profil II: Print- und Onlinemedien			
Modul F4: PM III Grundlagen der Text- und Bildwahrnehmung	R KHM	4	2/3**
Modul F5: PM IV Textsorten und Textstrukturen im Wandel	R KHM	4	2/3**
Bereich III: Lehrredaktionen			
Basismodule (15 LP)*			
Modul L1: Grundkurs I Print-/ Onlinemedien	W D Ü	5	1/2**
Modul L2: Grundkurs II audiovisuelle Medien	W D Ü	5	1/2**
Modul L3: Grundkurs III Multimediaproduktion	W D Ü	5	1/2**
Modul L4: Grundkurs IV Adaptive Hypermediasysteme	W D Ü	5	1/2**
Profilmodule (10 LP)			
Profil I: Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme			
Modul L5: PM V Hypermediaproduktion	W D Ü	5	2/3**
Modul L6: PM VI Abschlussprojekt	W D Ü	5	2/3**
Profil II: Print- und Onlinemedien			
Modul L5: PM V Print- und Onlineproduktion	W D Ü	5	2/3**
Modul L6: PM VI (Abschlussprojekt)	W D Ü	5	2/3**

Bereich IV: Praxis und Technik

Basismodule (9 LP)*

Modul P1: Schreibtraining	Ü	3	1
Modul P2: Online-Kommunikation	W D	3	1/2**
Modul P3: Digitale Medien	W D	3	2/3**
Modul P4: Projektstudium	W D	3	2/3**

Profil I/ II (14 LP)

Modul P5: Praktikum	D	6	1/2/3**
Modul P6: BA-Arbeit		8	3

Anmerkungen:

* Wahlpflicht: 3 der aufgeführten Module

** Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden.

*** Legende: K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung, D = Dokumentation, W = Werkstück, Ü = Übung
XX = oder, X Leerzeichen X = und (R KHM = Referat und Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung)

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *B.A.-Hauptfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *B.A.-Hauptfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- Prüfungsleistung in Modul G1 oder G2 oder G3 oder G4 oder G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung).
- 2. Prüfungsleistung in Modul F1 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *B.A.-Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *B.A.-Hauptfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- 1. Prüfungsleistung in Modul G1 oder G2 oder G3 oder G4 oder G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung). Das Modul muss sich vom Modul der Orientierungsprüfung unterscheiden.
- 2. Prüfungsleistung in Modul F2 oder F3 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *B.A.-Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die *B.A.-Prüfung* als *Hauptfach* findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

- | | |
|--|------|
| ▪ Note der Zwischenprüfung | 20 % |
| Die Module des Profilstudiums werden folgendermaßen gewichtet: | |
| ▪ G6 und G7 (Klausur/Referat/Hausarbeit/mündliche Prüfung) | 20 % |
| ▪ F4 und F5 (Referat und Klausur/Hausarbeit/) | 20 % |
| ▪ L5 und L6 (Werkstück und Dokumentation) | 20 % |
| ▪ Bachelor-These | 20 % |

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor